



Kernzeitbetreuung an der Grundschule Iffezheim

Gebührenkalkulation

2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	2
2. Leistungsangebot	2
3. Kostenermittlung	3
4. Ermittlung der Gebührenobergrenzen	5
4.1 Grundlage	5
4.2 Berechnung	5
4.2.1 Betreuungsgebühren.....	5
4.2.2 Mittagessen.....	7
5. Festsetzung des Gebührensatzes	7
5.1 Betreuungsgebühren.....	8
5.2 Mittagessen.....	10

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Iffezheim bietet an der Grundschule seit dem Schuljahr 1999 / 2000 für die dortigen Schülerinnen und Schüler eine Betreuung – die sog. Kernzeitbetreuung – an.

Für die Nutzung der Kernzeitbetreuung wird eine entsprechende Betreuungsgebühr erhoben, welche zuletzt im Jahr 2023 für das Jahr 2024 kalkuliert und im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Iffezheim vom 23.06.2023 letztmals angepasst wurde.

Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Verwaltung zudem beauftragt, jährlich eine Neukalkulation der Betreuungsgebühren vorzunehmen und einen entsprechenden Anpassungsbeschluss zu den Betreuungsgebühren in Anlehnung an die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge vorzubereiten.

Ab dem Jahr 2026 tritt die erste Stufe des Gesetzes zur ganz tätigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFÖG) in Kraft. Demnach besteht zunächst für die erste Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung und wird bis zum Schuljahr 2029 / 2030 jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Anpassung bzw. Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

In den nachstehenden Gebührevorschlägen wurde wie bisher auch die Kostensteigerung der Landesverbände für die Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigt. Ungeachtet dessen ist aufgrund des neuen Anspruches davon auszugehen, dass im kommenden Schuljahr 2027 / 2028 die derzeitige Kalkulation evaluiert werden muss.

2. Leistungsangebot

Um den Eltern und Personensorgeberechtigten ein möglichst umfangreiches und gleichzeitig flexibles Leistungsangebot bieten zu können, wird seit dem Schuljahr 1999 / 2000 die Vormittagsbetreuung und seit dem Schuljahr 2005 / 2006 die

Nachmittagsbetreuung angeboten. Darüber hinaus wird seit dem Schuljahr 2005 / 2006 im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung auch ein warmes Mittagessen angeboten. Das Leistungsangebot kann von den Eltern und Personensorgeberechtigten stets für einen Monat flexibel gebucht werden.

Ab dem Schuljahr 2026 / 2027 werden nun folgende Betreuungsformen angeboten:

Vormittagsbetreuung (verlässliche Grundschule):

Die Vormittagsbetreuung umfasst von Montag bis Freitag die Betreuungszeiten zwischen 7:00 Uhr und 8:45 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Mittagessen kann optional dazu gebucht werden.

Nachmittagsbetreuung (verlässliche Grundschule):

Die Vormittagsbetreuung umfasst von Montag bis Freitag die Betreuungszeiten zwischen 07:00 Uhr und 08:45 sowie Montag bis Donnerstag 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr; freitags bis 15:00 Uhr. Das Mittagessen ist verpflichtend dazu zubuchen.

Flexible Ganztagsbetreuung:

Die Vormittagsbetreuung umfasst von Montag bis Freitag die Betreuungszeiten zwischen 07:00 Uhr und 08:45 Uhr und 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr an drei Tagen und 11:15 Uhr bis 16:00 Uhr an zwei Tagen.

Die Tage sind frei wählbar, an den Tagen bis 16:00 Uhr ist das Mittagessen verpflichtend dazu zubuchen.

3. Kostenermittlung

Die für den Kalkulationszeitraum erheblichen Kosten für die Gebührenkalkulation wurden auf Grundlage der Ansätze aus dem Haushaltsplan 2026 für die Schlüsselposition 21100110 – Kernzeitbetreuung ermittelt.

Von den Gesamtaufwendungen in Höhe von 311.429 € entfallen hierbei 190.528 € auf die Betreuungsformen und 120.900 € auf die Essensversorgung. Zusätzlich werden im Bereich der Betreuung Zuweisungen des Landes in Höhe von 38.400 € gewährt.

Auf die einzelnen Positionen wird nachfolgend kurz eingegangen:

Personalaufwendungen

Im Bereich der Kernzeitbetreuung fallen 2026 Personalaufwendungen in Höhe von 146.806 € an. Hiervon entstehen 132.646 € für das Betreuungspersonal und 14.160 € für die Hauswirtschaftskraft im Bereich der Essensversorgung.

Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen der Kernzeitbetreuung belaufen sich 2026 auf insgesamt 90.000 €. Die Einrichtungsgegenstände sowie die Verbrauchs- und Spielmaterialien der Kernzeitbetreuung werden hierbei mit 2.700 € beziffert. Die Essensversorgung durch einen Caterer wird sich voraussichtlich auf rund 86.000 € belaufen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen im Jahr 2026 in Höhe von 6.145,00 € resultieren zum Großteil (6.071,00 €) aus der Neuanschaffung der Küche im 1. Obergeschoss des Neubaus der Grundschule Iffezheim. Die weiteren Abschreibungen in Höhe von 74,00 € resultieren aus Investition in Ausstattungs- bzw. Einrichtungsgegenständen der Kernzeitbetreuung, welche die Wertgrenze in Höhe von 800 € (netto.) übersteigen.

Von den bereits genannten Gesamtkosten für die Betreuung in Höhe von 190.528 € sind zur Ermittlung der zu verteilenden Kosten für die Betreuung noch Zuweisungen des Landes in Höhe von 38.400 € abzuziehen. Hiernach ergeben sich zu verteilende Kosten in Höhe von 152.128 € als Grundlage für die Ermittlung der Gebührenobergrenze.

Bei der Essensversorgung sind die genannten Kosten in Höhe von 120.900 € als Grundlage für die Ermittlung der Gebührenobergrenze heranzuziehen, da hier außer den Gebühren keine weiteren Erträge zu erwarten sind.

4. Ermittlung der Gebührenobergrenzen

4.1 Grundlage

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG BW) darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

4.2 Berechnung

Da die gebührenfähigen Kosten aufgrund des unterschiedlichen Betreuungsumfangs nicht gleichermaßen auf die beiden Betreuungsformen verteilt werden können, sind diese folglich über Gewichtungen auf die einzelnen Leistungen zu verteilen.

4.2.1 Betreuungsgebühren

Ausgehend von der Betreuungsform „Vormittagsbetreuung“ als Standardangebot ergeben sich hiernach folgende Äquivalenzziffern:

Betreuungsform	Äquivalenzziffern
Vormittagsbetreuung	1,00
Nachmittagsbetreuung	0,44

Da im Übrigen in den beiden Betreuungsformen unterschiedlich viele Betreuungsplätze zur Verfügung stehen und sich auch die zu betreuenden Tage deutlich unterscheiden, wurden auf Grundlage der ermittelten Äquivalenzziffern entsprechende Bemessungseinheiten gebildet. Diese gestalten sich wie folgt:

Betreuungsform	Bemessungseinheiten
Vormittagsbetreuung	12.480,00
Nachmittagsbetreuung	3.801,60

Unter Berücksichtigung der zu verteilenden Kosten für die Betreuung ergeben sich unter Beachtung der Bemessungseinheiten folgende Kosten pro Bemessungseinheit:

$$\text{Kosten pro Bemessungseinheit} = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}} = \frac{152.127,70 \text{ €}}{16.281,60} = 9,34 \text{ €/BE}$$

Nach entsprechender Einberechnung der Äquivalenzziffern für die Betreuungsformen und unter Einbeziehung der tatsächlichen Betreuungstage ergeben sich für die beiden Betreuungsformen folgende Gebührenobergrenzen bei einer Gebührenerhebung für 11 Monate:

Betreuungsform	Gebührenobergrenze pro Monat
	€
Vormittagsbetreuung	163,03
Nachmittagsbetreuung (GZ)	234,76
Nachmittagsbetreuung (flex)	256,93

4.2.2 Mittagessen

Bei der Essensversorgung können die zu verteilenden Kosten direkt auf die geplanten Essen pro Jahr umgelegt werden, sodass sich folgender Gebührensatz pro Tag ergibt:

$$\text{Kosten pro Bemessungseinheit} = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Anzahl Essen/Jahr}} = \frac{120.900,30 \text{ €}}{8.640,00 \text{ €}} = 13,99 \text{ €/Tag}$$

Unter Einbeziehung der tatsächlichen Betreuungstage ergibt sich für die Mittagsverpflegung bei einer 5-tägigen Verpflegungswoche folgende Gebührenobergrenze bei einer Gebührenerhebung für 11 Monate:

Angebot	Gebührenobergrenze pro Monat
	€
Mittagessen	244,19

5. Festsetzung des Gebührensatzes

Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Das Erreichen eines bestimmten Grades der Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Rahmen der Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 78 Gemeindeordnung im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Die Gemeinde hat aber die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, von denjenigen zu erheben, die eine konkrete Leistung (Produkt) der Gemeinde in Anspruch nehmen. Diese Leistungsentgelte dienen dem wirtschaftlichen Ausgleich des Vorteils, den der Leistungsempfänger erhält. Ziel muss es sein, einen gerechten Interessenausgleich zu finden zwischen demjenigen, der die konkrete Leistung einer öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt, und der Allgemeinheit, die die nicht gedeckten Kosten einer öffentlichen Einrichtung letztlich über Steuern tragen muss.

5.1 Betreuungsgebühren

Bei der Wahl der Gebührensätze wird seitens der Verwaltung der Beschluss des Gemeinderats aus seiner öffentlichen Sitzung vom 13.12.2021 berücksichtigt, wonach bei zukünftigen Gebührenkalkulationen bzw. –anpassungen, die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge Einfluss finden soll.

Der prozentuale Anstieg der Elternbeiträge gemäß den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände gestaltete sich im zurückliegenden bzw. dem vorliegenden Zeitraum seit der letzten Gebührenkalkulation wie folgt:

- 2024/25: + 7,50 %
- 2025/26: + 7,30 %

Hieraus ergibt sich eine Steigerung von 14,80 % der Kosten.

Für die anstehende Kalkulation wird eine Erhöhung wie folgt vorgeschlagen:

- 2026/27: + 4,50 %
- 2027/28: + 4,00 %

Hieraus ergibt sich in Summe eine Steigerung von 8,50 % für die nächsten beiden Jahre. In Anbetracht der Tatsache, dass für die Jahre 2025 / 2026 eine Erhöhung um 7,30 % vorgesehen war, ist die Verwaltung der Auffassung, dass hiervon ein Anteil (3,60 %) auch in der aktuellen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Somit erhöhen sich die Beiträge um 12,10 %.

Ausgehend von dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 110,00 € / Monat für die 5-tägige Vormittagsbetreuung würde sich, unter Berücksichtigung der Steigerung entsprechend der gemeinsamen Empfehlungen, zukünftig ein Gebührensatz in Höhe von 123,75 € / Monat ergeben. Hier schlägt die Verwaltung eine Aufrundung auf 124,00 € / Monat vor.

Bisher konnte auch eine flexible Nachmittagsbetreuung tageweise von Montag bis Donnerstag hinzugebucht werden. Für eine Betreuung an 4 Tagen wurde ein monatlicher Beitrag in Höhe von 76,00 € erhoben, was in den neuen Betreuungsmodellen nicht mehr vorgesehen ist.

Im Rahmen der flächendeckenden Ausweitung der Nachmittagsbetreuung (Ganztagsbetreuung) einschl. der Vormittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr ergibt sich eine Gebührenobergrenze in Höhe von 234,76 €. Auf Basis der bisherigen Kostenpassung von 12,10 % im vgl. zur Vormittagsbetreuung ergibt sich ein monatlicher Beitrag 138,23 €, welcher auf 138,00 € abgerundet wird.

Bei der flexiblen Ganztagsbetreuung, wird an drei Tagen eine Betreuung bis 14:00 Uhr angeboten und an zwei Tagen bis 16:00 Uhr, weshalb sich eine Gebührenobergrenze in Höhe von 256,93 € errechnet. Auf Basis der bisherigen Kostenpassung von 12,10 % im vgl. zur Ganztagsbetreuung (GZ) ergibt sich ein monatlicher Beitrag 154,95 €, welcher auf 154,00 € abgerundet wird.

Zusätzlich hat die Verwaltung den Beschluss des Gemeinderats aus der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2005 zur Berücksichtigung der Sozialstaffelung entsprechend in den Gebührevorschlag eingearbeitet. Hiernach ermäßigt sich die Gebühr für die Betreuung in der Kernzeitbetreuung um 50 %, wenn zwei Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, gleichzeitig die Kernzeitbetreuung nutzen oder wenn ein weiteres Kind, das nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Iffezheim besucht und die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge entrichten.

Haben drei oder mehr Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, einen Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung inne, ist das dritte und jedes weitere Kind von den Gebühren befreit. Dies gilt ebenfalls, wenn für ein drittes oder weiteres Kind, welches nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, in Iffezheim eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht und für welches die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge bezahlen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich somit zum 01.09.2026 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsformen der Kernzeitbetreuung.

Betreuungsform	Gebührensatz 1. Kind	Gebührensatz 2. Kind	Gebührensatz 3. Kind/weitere Kinder
Vormittagsbetreuung			
07:00 Uhr - 08:45 Uhr 11:15 Uhr - 14:00 Uhr	124,00	62,00	0,00
Ganztagsbetreuung (GZ)			
07:00 Uhr - 08:45 Uhr 11:15 Uhr - 16:00 Uhr	138,00	69,00	0,00
Ganztagsbetreuung (flex)			
07:00 Uhr - 08:45 Uhr 11:15 Uhr - 14:00 Uhr an 3 Tagen pro Woche 11:15 Uhr – 16:00 Uhr an 2 Tagen pro Woche	154,00	72,00	0,00

5.2 Mittagessen

Beim Mittagessen würde sich – ausgehend von der Annahme einer analogen Gebührenerhöhung mit Bezug zur Steigerung gemäß der gemeinsamen Empfehlung - ab dem 01.09.2026 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung ergeben.

Angebot	Gebühren-
Mittagessen	
5 Tage	125,00
2 Tage	50,00

Berechnung der Gebühren für die Kernzeitbetreuung

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Äquivalenzziffernermittlung		Vormittags		Nachmittags	
		von	bis	von	bis
Betreuungsfenster "verlässliche Grundschule"		07:00	08:45		
		11:15	14:00		
Summe Betreuungszeit		4,5		0	
Äquivalenzziffer		1,0		0,00	

Äquivalenzziffernermittlung		Vormittags		Nachmittags	
		von	bis	von	bis
Betreuungsfenster "Ganztagschule"		07:00	08:45	14:00	16:00
		11:15	14:00		
Summe Betreuungszeit		4,5		2	
Äquivalenzziffer		1,0		0,44	

Äquivalenzziffernermittlung		Vormittags		Nachmittags	
		von	bis	von	bis
Betreuungsfenster "flexible Ganztagsbetreuung"		07:00	08:45	14:00	15:00
		11:15	14:00	15:00	16:00
Summe Betreuungszeit		4,5		2	
Äquivalenzziffer		1,0		0,44	

Ermittlung	Plätze	Anzahl	Äquivalenz-	BE
Bemessungseinheiten		Schultage	ziffer	
Vormittagsbetreuung	65	192	1,00	12.480,00
Nachmittagsbetreuung	45	192	0,44	3.801,60
Summe Bemessungseinheiten				16.281,60

Verteilung der einzubeziehenden Kosten auf Bemessungseinheiten

Kosten (lt. Anlage 1)	190.527,70
abzgl. Erlöse (lt. Anlage 1)	38.400,00
zu verteilende Kosten	152.127,70

$$\frac{\text{Summe zu verteilende Kosten}}{\text{Summe Bemessungseinheiten}} = \frac{152.127,70}{16.281,60} = 9,34/\text{BE}$$

Ermittlung der Betreuungsgebühr

	Betreuungs- tage	Aquivalenz- ziffer	Kosten/BE	Gebühr/Tag
Vormittagsbetreuung	1	1,00	9,34	9,34
Ganztagsbetreuung (GZ)	1	0,44	9,34	4,11

	Betreuungs- tage	Kosten/Tag	Kosten/Jahr	Gebühr/Mona t
Vormittagsbetreuung	192	9,34	1793,28	163,03
Ganztagsbetreuung (GZ)	192	13,45	2582,40	234,76
Ganztagsbetreuung (flex)	192	14,72	2826,24	256,93

Aufwendungen 2026

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Kosten 2026
	Personalaufwendungen	146.806	140.164
	Summe Personalaufwand	146.806	140.164
42220000	Erwerb v. geringwertigen Vermögensgeg.	1.000	1.000
42610200	Aus- und Fortbildungen	9.000	9.000
42610300	Sonst. Besondere Aufw. für Beschäftigte	200	200
42710000	Besondere Verw.- und Betriebsaufw.	1.000	1.000
42710100	Aufwendungen für EDV	500	500
42910000	Aufwendungen f.so.Sach-u. Dienstlsg.	21.000	0
	Summe Aufw. für Sach- und Dienstl.	32.700	11.700
	Abschreibungen	6.145	74
	Summe Abschreibungen	6.145	74
44310000	Geschäftsaufwendungen	500	500
44580000	Erstattungen an übrige Bereiche	2.000	2.000
	Summe sonst. ordentl. Aufwendungen	2.500	2.500
48110100	Verwaltungskostenbeitrag	4.029	3.626
48110500	Gebäudekosten	31.160	23.370
48110600	Produktbereich 11	10.104	9.094
	Summe Aufw. für interne Leistungen	45.293	36.090
	Kosten	233.444	190.528

Erträge 2026

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Erlöse 2026
31410000	Zuweis. Lfd. Zwecke Land	38.400	38.400
	Summe Umsatzerlöse	38.400	38.400
33210000	Benutzungsgebühren*	80.000	0
	Summe sonstige betriebliche Erträge	80.000	0
	Erlöse	118.400	38.400

* in Kalkulation zu ermitteln

Berechnung der Gebühr für das Mittagessen

Ermittlung der Anzahl der Mittagessen

	2023/2024	2024/2025	2025/2026	Prognose 2026/2027
Montag	16	21	12	45
Dienstag	15	15	10	45
Mittwoch	18	17	12	45
Donnerstag	18	13	10	45
Freitag	11	6	3	45
Mittelwert	15,6	14,4	9,4	45
Anzahl Schultage				192
Anzahl Essen/Jahr				8.640

Verteilung der einzubeziehenden Kosten auf Essen

Kosten (lt. Anlage 1)	120.900,30
abzgl. Erlöse (lt. Anlage 1)	0,00
zu verteilende Kosten	120.900,30

$$\frac{\text{Summe einzubeziehende Kosten}}{\text{Anzahl der Essen pro Jahr}} = \frac{120.900,30}{8.640,00} = 13,99$$

Ermittlung der Essensgebühr

Essenstage	Kosten/Tag	Gebühr/Tag
1	13,99	13,99

Essenstage	Kosten/Tag	Kosten/Jahr	Gebühr/Monat
192	13,99	2.686,08	244,19

Aufwendungen 2026

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Kosten 2026
	Personalaufwendungen	155.790	15.626
	Summe Personalaufwand	155.790	15.626
42220000	Erwerb v. geringwertigen Vermögensgeg.	1.000	0
42610200	Aus- und Fortbildungen	9.000	0
42610300	Sonst. besondere Aufw. für Beschäftigte	200	0
42710000	Besondere Verw.- und Betriebsaufw.	1.000	0
42710100	Aufwendungen für EDV	500	0
42910000	Aufwendungen f. so. Sach-u. Dienstlstg.	21.000	90.000
	Summe Aufw. für Sach- und Dienstl.	32.700	90.000
	Abschreibungen	6.145	6.071
	Summe Abschreibungen	6.145	6.071
44310000	Geschäftsaufwendungen	500	0
44580000	Erstattungen an übrige Bereiche	2.000	0
	Summe sonst. ordentl. Aufwendungen	2.500	0
48110100	Verwaltungskostenbeitrag	4.029	403
48110500	Gebäudekosten	31.160	7.790
48110600	Produktbereich 11	10.104	1.010
	Summe Aufw. für interne Leistungen	45.293	9.203
	Kosten	242.428	120.900

Erträge 2026

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2026	Erlöse 2026
31410000	Zuweis. Lfd. Zwecke Land	38.400	0
	Summe Umsatzerlöse	38.400	0
33210000	Benutzungsgebühren*	80.000	0
	Summe sonstige betriebliche Erträge	80.000	0
	Erlöse	118.400	0

* in Kalkulation zu ermitteln